

# Der Aktionsplan der belgischen Arbeiterbewegung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **26 (1934)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352675>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Aktionsplan der belgischen Arbeiterbewegung.

Der Kongress der belgischen Arbeiterpartei ist der Auffassung, dass infolge der andauernden Wirtschaftskrise der Kampf der Arbeiterbewegung für den Ausbau der früher eroberten Reformen und Freiheiten und sogar für die **Aufrechterhaltung** eines erträglichen Lebensniveaus nur gelingen kann, wenn eine tiefgreifende Aenderung der wirtschaftlichen Struktur des Landes erfolgt.

Diese Aenderung muss, wenn sie wirksam sein soll, die Aufsaugung der Arbeitslosigkeit erlauben, indem die Produktion und die Zirkulation der Güter auf eine Steigerung der Kaufkraft der Bevölkerung gerichtet werden muss, entsprechend der Entwicklung der Produktionsmöglichkeit.

Der Kongress hält als das Haupthindernis gegen diese Umstellung das Privatmonopol im Kreditwesen, das die wirtschaftliche Tätigkeit dem Streben nach dem Einzelprofit unterordnet, statt die Befriedigung der Bedürfnisse der Gesamtheit anzustreben.

Er hält ferner dafür, dass die Abhängigkeit, zu der diese monopolistische Gewalt den Staat nötigt, jede Bemühung lähmt, die politische Demokratie in eine wahre soziale und wirtschaftliche Demokratie umzuwandeln.

Der Kongress beschliesst, der Aktion der Belgischen Arbeiterpartei als Ziel zu setzen die Verwirklichung eines Planes wirtschaftlicher Neugestaltung, der auf die Nationalisierung des Kredits gegründet ist, dem Hauptwerkzeug einer Planwirtschaft, die auf den Ausbau der Kaufkraft der Massen der Bevölkerung abzielt, um allen eine nützliche und anständig entlohnte Arbeit zu sichern und das allgemeine Wohlergehen zu steigern.

Er macht sich die Grundlinien dieses Plans, wie sie in einem besondern Dokument «Plan der Arbeit» niedergelegt sind, zu eigen.

Der Kongress beauftragt das Bureau für soziale Forschungen, die detaillierte Ausarbeitung aller Massnahmen zu seiner Verwirklichung im Einvernehmen mit den leitenden Organen der Belgischen Arbeiterpartei, der Gewerkschaftskommission, des Genossenschaftsamtes und der Krankenkassen fortzusetzen.

Er ruft nicht bloss die Arbeiterklasse, sondern alle Kreise der Bevölkerung, die unter der gegenwärtigen Wirtschaftsnot leiden, alle Menschen guten Willens ohne Unterschied der Partei und des Glaubens zu einer gemeinsamen Aktion in diesem Sinne auf.

Er beschliesst, dass die Belgische Arbeiterpartei unverzüglich den Kampf um die Eroberung der Macht mit allen verfassungsmässigen Mitteln für die Verwirklichung dieses Planes aufnimmt

und erklärt, dass er keinerlei Regierungsbeteiligung in Erwägung ziehen wird, die nicht den Plan der Arbeit als Programm unmittelbarer Verwirklichung annimmt, dass er aber bereit ist, zur Eroberung und Ausübung der Macht die Unterstützung aller Gruppen, die sich diesem Plan anschliessen, entgegenzunehmen.

## Der Arbeitsplan.

Zweck dieses Planes ist, eine wirtschaftliche und politische Umgestaltung des Landes, bestehend in:

1. Der Schaffung einer gemischten Wirtschaft, die neben dem privatwirtschaftlichen Sektor auch einen nationalisierten Sektor in sich schliesst, welcher die Organisation des Kredits und die faktisch bereits monopolisierten Hauptindustrien umfassen soll.

2. Der Unterstellung der auf dieser Grundlage reorganisierten nationalen Wirtschaft unter die Interessen der Allgemeinheit zu dem Zweck, den einheimischen Markt auszudehnen, die Arbeitslosigkeit zu beseitigen und die Voraussetzungen für eine wachsende wirtschaftliche Prosperität zu schaffen.

3. Der Verwirklichung einer neuen Ordnung auf politischem Gebiet, einer Reform des Staates und des parlamentarischen Systems, welche die Grundlage für eine wirkliche wirtschaftliche und soziale Demokratie bilden werden.

### I. Nationalisierung des Kredits.

Die gesetzgebende Behörde wird die notwendigen Massnahmen ergreifen, um die Verwaltung und Verteilung des Kredites im öffentlichen Interesse zu organisieren.

Diese Massnahmen sollen hauptsächlich umfassen:

a) Die Schaffung eines staatlichen Kreditinstitutes mit dem Auftrag, die Tätigkeit der Kreditinstitute den Richtlinien des Planes zu unterstellen. Eine Gesetzgebung von Fall zu Fall soll diesem Institut die Beteiligungen verschaffen, die notwendig sind, um ihm einen entscheidenden Einfluss auf die Leitung der Grossbanken zu verleihen, die zur Zeit in ihrer Gesamtheit ein Kreditmonopol besitzen;

b) die Gleichordnung der finanziellen Tätigkeit der schon bisher unter Staatsaufsicht stehenden Institute wie Ersparniskasse, Postcheckamt, Nationale Kreditanstalt für die Industrie usw. unter Garantie des Staates und in Uebereinstimmung mit den Richtlinien des Plans;

c) Revision des Statuts der Nationalbank zur Ermöglichung einer Anpassung ihrer Tätigkeit als Emissions- und Diskontanstalt an die finanziellen Richtlinien des Plans;

d) Umgestaltung des Versicherungswesens in Uebereinstimmung mit dem Plan;

e) Schaffung eines direkt der gesetzgebenden Behörde unterstellten Finanzkommissariats mit der Aufgabe der allgemeinen Leitung des Kreditwesens, des Geldwesens und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland zu leiten.

Die auf dieser Grundlage nationalisierte Organisation des Kredits nimmt die Verteilung des Kredits unter dem Gesichtspunkte vor, eine bestmögliche Anpassung der Produktion an die Bedürfnisse eines erweiterten Inlandmarktes herbeizuführen.

Der Kauf der allenfalls notwendigen Wertschriften geschieht, sei es durch schrittweise Zession, sei es durch Expropriationsmassnahmen im öffentlichen Interesse. Die Rückkaufsvergütungen gehen zu Lasten des Kreditinstituts. Es soll dies in einer Form geschehen, die eine dem neuen System schädliche Verwendung verunmöglichen.

Die Zusammensetzung des Personals der von diesen Massnahmen betroffenen Institute soll keine Veränderung erfahren, sofern die Beteiligten bereit sind, an dem durch den Plan in seiner Gesamtheit angestrebten Umgestaltungswork loyal und willig mitzuarbeiten.

### II. Nationalisierung der Grundindustrien.

Die gesetzgebende Behörde wird die notwendigen Massnahmen ergreifen, um die hauptsächlichsten monopolisierten Industrien, die Rohstoffe oder motorische Energie produzieren, in den öffentlichen Dienst überzuführen.

Für jede dieser Industrien wird ein Konsortium geschaffen werden mit dem Auftrag, sie den Richtlinien des Plans unterzuordnen.

Die verschiedenen industriellen Konsortien werden, in derselben Form wie sie oben für das Kreditinstitut vorgesehen ist, die Beteiligungen erwerben, deren Besitz ihnen einen überwiegenden Einfluss auf die Leitung der Unter-

nehmungen in ihrem Gebiet sichert. Das Kreditinstitut verleiht den industriellen Konsortien Vollmacht für die dem Portefeuille der Nationalbank zugehörigen Titel.

Die industriellen Konsortien werden der Generaldirektion eines von der gesetzgebenden Behörde eingesetzten Industrieamtes unterstellt.

### III. Organisation des Transportwesens.

In ähnlicher Weise wird ein Transportamt eingerichtet werden, dem die allgemeine Leitung des Transportwesens, das ja im allgemeinen bereits in öffentlichen Betrieben organisiert ist, anvertraut werden wird.

Es wird die Art der Zusammenarbeit und der Konkurrenz zwischen den verschiedenen Transportmitteln nach den allgemeinen Bedürfnissen des Plans regeln.

### IV. Privater Sektor.

Alle Wirtschaftszweige, die nicht unter den vorausgegangenen Abschnitten angeführt wurden, stellen den privaten Wirtschaftssektor dar.

In diesem Sektor soll keinerlei Aenderung in bezug auf die Eigentumsverhältnisse erfolgen. Die Politik des Staates und der Wirtschaftsinstitutionen, die von ihm abhängen, muss jedoch von folgenden Prinzipien geleitet sein:

In allen Zweigen der wirtschaftlichen Tätigkeit, wo Eigentum und Verwendung der Produktionsmittel in ein und derselben Hand liegt (wie bei den Handwerkern, Bauern, Kleineigentümern usw.), gilt es, dieses Eigentum zu schützen.

In allen Produktionszweigen, die auf kapitalistischer Grundlage organisiert sind, ohne dass sie unter die Kategorie der Monopole des Kredits, der Betriebskraft oder der Rohstoffe fallen, die in den früheren Punkten behandelt wurden, wird die gegenwärtig herrschende freie Konkurrenz beibehalten, befreit jedoch von den Hemmungen des Monopolkapitalismus.

In diesem Sektor muss man dem System der Konkurrenz ermöglichen, all das zu geben, was es imstande ist im Hinblick auf die Entwicklung der Initiative und des Erfindungsgeistes und auf die Erzielung einer gesteigerten Produktivität und Rentabilität.

Die individuelle Spartätigkeit wird als berechtigte Form einer Versicherung gegen wirtschaftliche Unsicherheit betrachtet sowie als Mittel, teilzunehmen an der ununterbrochenen Schaffung der notwendigen Kapitalien und Anlagen, die der Kredit des Staates und die Entwicklung der Produktion verlangen. Die Sparer sind frei in der Wahl der Kapitalanlagen.

Die Erbschaftsgesetzgebung soll der freien Uebertragung der Vermögen nur die Schranken entgegenstellen, die notwendig sind, um die Wiederherstellung einer erblichen Finanzoligarchie zu verhindern.

Die Regelung der ausländischen Kapitalien, die in Belgien angelegt sind und der belgischen Kapitalien im Ausland wird den gleichen Grundsätzen unterstellt: Zirkulationsfreiheit, begrenzt durch die Erfordernisse der nationalen Prosperität und der Verteidigung der Volkswirtschaft gegen jeden Sabotageversuch seitens der diesem System feindlich Gesinnten.

Diese private Wirtschaft wird nichtsdestoweniger eine Planwirtschaft sein, weil sie genau gleich wie der nationalisierte Sektor den allgemeinen Richtlinien, die unter Punkt VI angegeben werden, unterstellt wird.

### V. Wirtschaftsrat.

Die gesetzgebende Behörde wird einen Wirtschaftsrat schaffen, der den Aemtern für das Finanzwesen, für die Industrie und das Transportwesen als konsultative Behörde beigegeben wird mit dem Initiativrecht, Vorschläge diesen

Aemtern oder dem Parlament zu unterbreiten und dem Recht zur Kontrolle der Tätigkeit dieser Aemter und der ihr unterstellten Organe.

## VI. Allgemeine Ziele des Plans.

Um die Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit zu fördern und die Bedingungen für eine wachsende wirtschaftliche Prosperität durch Ausdehnung des innern Marktes zu schaffen, werden der Staat und die leitenden Wirtschaftsorgane die Massnahmen treffen, die notwendig sind, um die Konjunktur so weitgehend zu beeinflussen, als es auf nationaler Grundlage geschehen kann.

Zu diesem Zweck werden vor allem zur Anwendung kommen:

1. Eine Politik der Kapitalbildung, die auf die Sicherheit der Anlage sieht und spekulative Manöver auf dem Geldmarkt zu unterdrücken sucht;

2. eine Kreditpolitik, die besonders jene Wirtschaftszweige begünstigt, die im Interesse des Gelingens des Plans entwickelt werden müssen;

3. eine Preispolitik, die monopolistische Wucher- und Spekulationsmanöver auf dem Warenmarkt unterdrückt, und welche die Erträgnisse von Landwirtschaft, Industrie und Handel zu stabilisieren sucht;

4. eine Arbeitspolitik, welche die Verkürzung der Arbeitszeit und den Ausgleich der Löhne anstrebt durch vertragliche und gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse: Anerkennung der Gewerkschaften, paritätischen Kommissionen, Gesamtarbeitsverträge, Minimallöhne;

5. eine Geldpolitik, welche die Vorteile, die Belgien aus seinen Goldreserven und dem stabilen Wechselkurs zieht, beibehält, die jedoch ermöglicht, die Kaufkraft der verschiedenen Kategorien des Arbeitseinkommens zu vermehren;

6. eine Handelspolitik, die nicht die Autarkie anstrebt, sondern die Entwicklung des Aussenhandels begünstigt, indem sie das Gesamtinteresse der Konsumenten an mässigen Gestehungskosten wahrt und nicht die Sonderinteressen einzelner Produzenten an hohen Profiten. Das soll vor allem durch folgende Mittel geschehen:

a) Anpassung der Handelsverträge an die Bedingungen, die durch die wirtschaftliche Umgestaltung des Landes und durch die neuen Methoden der internationalen Konkurrenz geschaffen wurden;

b) Beschränkung der Abwehrmassnahmen gegen die protektionistische Politik der andern Länder auf das Minimum, das notwendig ist, um für alle Arbeitskategorien eine genügende Kaufkraft zu erhalten;

c) Anerkennung von Sowjetrussland;

d) Eingliederung des Kongostaates in die neue Volkswirtschaft;

7. eine Finanzpolitik, welche die Mehrerträgnisse, die der Erholung der wirtschaftlichen Aktivität zu verdanken sind, benutzt, um die Steuerlasten, die direkt auf Produktion und Handel lasten, herabzusetzen;

8. eine Sozialpolitik, die diese Budgetüberschüsse verwenden wird, um ein vollständiges System der Sozialversicherung zu organisieren, das sich auf ausreichende Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber gründet und das den Teil des Volkseinkommens, der direkt an den Konsum geht, erhöhen wird;

9. eine Politik der Miet- und Pachtzinse und des Hypothekarkredits, der die allgemeinen Unkosten der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion wie auch jene des Handels, von den unproduktiven Lasten befreit, die ihnen die übersetzte Höhe der Grundrente auferlegt, und die die Grundlasten auf die Eigentümer überwälzt.

Die Anwendung der Gesamtheit dieser Massnahmen wird gerichtet sein auf

a) eine weitergehende Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse, vor allem in bezug auf Volksernährung und soziale Hygiene;

b) die Steigerung des Komforts durch Erstellung neuer Wohnungen im Rahmen der Siedelungspolitik;

c) die Vervollkommnung der volkswirtschaftlichen Ausrüstung, zum Beispiel Elektrifizierung der Eisenbahnen, Bau eines Strassennetzes für Autoverkehr;

d) Fortschritt des Schulwesens, insbesondere durch Erhöhung des schulpflichtigen Alters, Förderung des Lehrlingswesens sowie Bildung einer Elite von Ingenieuren, Technikern, Aerzten, Sozialarbeitern, Erziehern usw.;

e) Verwirklichung eines Gesamtprogramms über die Verwendung der Freizeit.

Das Bureau für soziale Forschung wird die Möglichkeiten prüfen, diese ganze Arbeit nach einem Fünfjahresplan zu richten, der eine Vermehrung der Konsumkraft auf dem Inlandmarkt um mindestens 50 Prozent in drei Jahren und von 100 Prozent bis zum Ablauf des fünften Jahres vorsieht.

## VII. Politische Reform.

Zur Verstärkung der Grundlagen der Demokratie und um die parlamentarischen Einrichtungen in die Lage zu versetzen, den vorgesehenen wirtschaftlichen Umbau zu verwirklichen, wird die Reform des Staates und des parlamentarischen Systems folgende Bedingungen erfüllen müssen:

1. Alle Macht wird vom Volk ausgehen.

2. Die Ausarbeitung der verfassungsmässigen Freiheiten wird allen Bürgern voll garantiert sein.

3. Die wirtschaftliche und politische Organisation wird die Unabhängigkeit und die Autorität des Staates und der Oeffentlichkeit sichern gegenüber den Geldmächten.

4. Die gesetzgebende Macht wird ausgeübt werden durch eine einzige Kammer, deren Mitglieder alle durch Volkswahl bestimmt werden.

5. Diese Kammer, deren Arbeitsmethoden vereinfacht und den Erfordernissen der modernen sozialen Organisation angepasst werden müssen, wird bei der Ausarbeitung der Gesetze unterstützt werden durch konsultative Räte, deren Mitglieder teilweise ausserhalb des Parlaments rekrutiert werden, auf Grund ihrer anerkannten Autorität.

6. Um die Gefahren des Etatismus zu vermeiden, wird das Parlament den Organen, die von ihm mit der Leitung der Wirtschaft betraut werden, die Ausführungsgewalt zuerkennen, die unumgänglich ist für rasches Handeln und für die Konzentration der Verantwortlichkeiten.

---

## Die Frau und die Gewerkschaftsbewegung.

Das Novemberheft der «Gewerkschaftlichen Rundschau» brachte eine Besprechung der sehr aufschlussreichen Dissertation Dr. Christine Ragaz über die Frau in der Schweizer Gewerkschaftsbewegung. Die Tatsachen, die in beiden, Dissertation und Besprechung, zur Erörterung stehen, sind von so grossem Interesse, nicht nur für die Gewerkschaftsbewegung, sondern für die wirtschaftliche Lage und die Möglichkeiten der Frauen im Beruf einerseits, für ihre Auswirkungen auf die Gesamtentwicklung andererseits, dass sie es rechtfertigen, auf sie zurückzukommen.